



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

# **Grußwort und Ausblick - Was erwartet rechtliche Betreuer ab 01.01.2023?**

**12. Tag des freien Berufsbetreuers – 5. November 2021**

Annette Schnellenbach, LL.M., Referatsleiterin für Betreuungsrecht im BMJV



# Die Reform des Betreuungsrechts

1. Ziele der Reform
2. Wesentliche Neuerungen für berufliche Betreuer
3. §§ 1821, 1823 BGB-neu: insbes. Unterstützte Entscheidungsfindung/Unterstützen vor Vertreten

# Die Reform des Betreuungsrechts

## 1. Ziele der Reform

# Ziele der Reform

- Innerhalb der rechtlichen Betreuung: Verbesserte Realisierung des Primats der Unterstützung der betreuten Person bei der eigenen Entscheidungsfindung und -umsetzung anstelle von Fremdbestimmung und Bevormundung
- Bessere Wahrung des Selbstbestimmungsrechts bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer rechtlichen Betreuung, der Auswahl des konkreten Betreuers und bei der Führung der Betreuung
- Auch die den Betreuungsgerichten zugewiesene Kontrolle der Betreuungsführung im Rahmen der Aufsicht muss zentral auf die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten ausgerichtet sein

# Ziele der Reform

- Im Vorfeld rechtlicher Betreuung bedarf es zur optimalen Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK einer effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, vor allem an der Schnittstelle zu „anderen Hilfen“ im Sozialrecht
- Insbesondere durch Änderungen zentraler sozialrechtlicher Regelungen soll besser als bisher sichergestellt werden, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist

# Ziele der Reform

Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis

- Stärkung des Ehrenamts in der Betreuung (= möglichst Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuungen und bessere Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung)
- Verbesserung der z.T. prekären finanziellen Situation der Betreuungsvereine durch Sicherstellung einer ausreichenden verlässlichen Finanzierung ihrer unverzichtbaren Aufgaben im Bereich der „Querschnittsarbeit“
- Gewährleistung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung durch Schaffung von persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für den Berufszugang

# Die Reform des Betreuungsrechts

2. Wesentliche Neuerungen für berufliche Betreuer

## Wesentliche Strukturänderungen

### 1. Verknüpfung mit der Vormundschaftsrechtsreform (2. Diskussionsteilentwurf vom September 2018)

- Verschiebung der Vorschriften über die Vermögenssorge, Fürsorge und Aufsicht des Gerichts und Aufwendungsersatz und Vergütung ins Betreuungsrecht
- Neustrukturierung des gesamten Betreuungsrechts (§§ 1814 ff. BGB-neu)

### 2. Neuordnung und Erweiterung des bisherigen Betreuungsbehördengesetzes: Neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

- Neuordnung der Vorschriften über die Betreuungsbehörde
- Neuer Abschnitt über Betreuungsvereine
- Neuer Abschnitt über Betreuer, insbesondere zu beruflichen Betreuern (Registrierungs-/Zulassungsverfahren)



# Berufliche Betreuer

## Was sind die wesentlichen Neuerungen?

- §§ 23 ff. des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes: Einführung eines bundesgesetzlich geregelten formalen Registrierungsverfahrens für selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer = wesentliches Kernstück der Reform!
- Künftig sind persönliche Eignung und Zuverlässigkeit + Mindeststandard an Sachkunde Voraussetzung für den Berufszugang
- Registrierung gilt bundesweit
- Weitgehender Bestandsschutz für Altbetreuer gemäß § 32 BtOG

# Berufliche Betreuer

- Pflicht zur regelmäßigen Vorlage von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis sowie zur Mitteilung bestimmter Änderungen (§ 25 BtOG)
- Einmalige rechtssichere Festsetzung der Vergütungsstufe bei Registrierung auf Antrag durch den Vorstand des Amtsgerichts am Sitz des Betreuers (§ 8 Abs. 3 VBVG-neu)
- Zusammenführung von für die Betreuerbestellung wesentlichen Informationen über berufliche Betreuer bei einer Stammbehörde + Rechtsgrundlage für die Informationsübermittlung an die Gerichte (§ 26 BtOG-neu)

# Die Reform des Betreuungsrechts

3. §§ 1821, 1823 BGB-neu: insbes. Unterstützte Entscheidungsfindung/Unterstützen vor Vertreten

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## § 1821 Absatz 1 BGB : Was ist neu?

- Klarere Regelung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der Betreuungsführung: insbesondere Vorrang anderer Hilfen
- Flankierende Änderung im Sozialrecht: § 17 Absatz 4 SGB I–neu: Soziale Rechte dürfen nicht versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.
- Rechtliche Betreuung als Unterstützung der betreuten Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit erforderlich; Vertretung ist nur ein Instrument der Unterstützung und „ultima ratio“

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## § 1821 Absatz 1 BGB: Was ist neu?

- Doppelte Erforderlichkeitsprüfung:
  - Muss der Betreuer überhaupt tätig werden, oder sind andere Hilfen vorrangig?
  - Wenn andere Hilfen nicht reichen, muss der Betreuer von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen oder reicht Unterstützung nach innen ohne ersetzende Entscheidung nach außen – durch Beratung, Informationsvermittlung, Hilfestellung?

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## § 1821 Absatz 1 BGB: Was ist neu?

### Unterstützte Entscheidungsfindung als Prozess und Methode

- zur Wahrung der Selbstbestimmung des Betreuten
- zur Vermeidung der Durchsetzung eigener Vorstellungen und Wertentscheidungen des Betreuers bzw. eines nach objektiven Maßstäben bestimmten „Wohls“

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## § 1821 Absatz 2 BGB: Was ist neu?

- Klarere Regelung des grundsätzlichen Vorrangs der Wünsche des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln
  - Wunsch als zentraler Anknüpfungspunkt
  - Feststellung der Wünsche als ausdrückliche Betreuerpflicht
  - Gilt auch für solche Wünsche, denen kein freier Wille zugrunde liegt
    - > also auch krankheitsbedingt geäußerte Wünsche
  - Auch früher geäußerte Wünsche sind relevant
- Konsequente Orientierung an der subjektiven Sichtweise des Betreuten
- Gilt in allen Bereichen, also auch in der Vermögenssorge!

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## Tatsächliche Grenzen:

- Wunschbefolgung muss im Rahmen des Möglichen realisierbar sein
- Das heißt: Begrenzung durch äußere Rahmenbedingungen



# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## § 1821 Absatz 3 BGB: Was ist neu?

- Bestimmung der Grenze der Wunschbefolgungspflicht aufgrund der BGH-Rechtsprechung anstelle der bisherigen „Wohlschranke“ = Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht
- Erheblichkeit der Gefährdung der Person oder des Vermögens: Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter des Betreuten (z.B. erhebliche Verschlechterung der gesamten Lebens- oder Versorgungssituation)
- Beurteilung aus der subjektiven Perspektive des Betreuten, keine objektive Betrachtungsweise
- Die Schranke gilt nur dann, wenn der geäußerte Wunsch Ausdruck der Erkrankung ist und nicht dem freien Willen entspricht

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## § 1821 Absatz 3 BGB: Was ist neu?

- Zumutbarkeitsgrenze wie bisher in § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB
- Unzumutbar ist insbesondere
  - die Beteiligung an rechtswidrigen Taten
  - die Gefährdung Dritter oder der Allgemeinheit
  - die aktive Beteiligung an einer schwerwiegenden Selbstschädigung
  - eine zeitlich und umfänglich für den Betreuer persönlich unangemessene Belastung (abhängig vom Einzelfall)

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## § 1821 Absatz 4 BGB: Was ist neu?

- Auf den mutmaßlichen Willen ist dann zurückzugreifen,
  - wenn der aktuelle Wunsch nicht feststellbar ist, oder
  - wenn der Betreuer an den geäußerten Wunsch nicht gebunden ist,

mit der Frage:

*Wie hätte der Betreute entschieden,*

- *wenn er sich jetzt äußern könnte, oder*
- *wenn die Selbstgefährdung nicht Folge der krankheitsbedingt fehlenden Eigenverantwortlichkeit wäre?*

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## § 1821 Absatz 4 BGB: Was ist neu?

- Konkrete Vorgaben für die Feststellung des mutmaßlichen Willens, nachgebildet der Regelung der Patientenverfügung in § 1901a BGB: Frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen
  - als Entscheidungsmaßstab für den Vertreter
- Soweit erforderlich: Gespräch mit Dritten zur Ermittlung der Einstellungen und Präferenzen  
(als Informationsquelle, kein Recht der Angehörigen auf Auskunft)
- Bei fehlenden Hinweisen: Rekonstruktion anhand ausschließlich subjektiver Kriterien; kein Rückgriff auf das „objektive Wohl“, sondern auf allgemeine Lebenserfahrung bezüglich Menschen in der Situation und mit dem Hintergrund des Betreuten

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

## § 1821 Absatz 5 BGB: Was ist neu?

- Klare Regelung der Pflicht zum erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten

## § 1821 Absatz 6 BGB: Was ist neu?

- Neuausrichtung des „Rehabilitationsgrundsatzes“ auf Wiederherstellung bzw. Verbesserung der eigenen rechtlichen Handlungsfähigkeit der betreuten Person

# Vertretungsmacht des Betreuers: § 1823 BGB-neu

## Was ist neu?

- Neue Überschrift: Keine regelhafte Vertretung des Betreuten, sondern Regelung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis
- Umgestaltung von § 1902 BGB in eine „Kann-Regelung“
- Im Innenverhältnis vor jeder Willenserklärung immer Prüfung, ob Vertretung nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz unerlässlich ist oder ob betreute Person mit Unterstützung selbst handeln kann
- Im Außenverhältnis gegenüber Dritten, ist der Gebrauch der Vertretungsmacht jedoch wirksam; d.h. Dritte müssen nicht prüfen, ob der Betreuer im Innenverhältnis eine vertretende Erklärung abgeben darf

# Die „Magna Charta“: § 1821 BGB-neu

- § 1821 BGB wirkt als grundlegendes Prinzip in alle Anwendungsbereiche des Betreuungsrechts hinein:
  - Die Eignung des Betreuers im Einzelfall bestimmt sich maßgeblich nach der Einhaltung dieser Vorgaben (§ 1816 Abs. 1 BGB-neu: „*nach Maßgabe des § 1821*“)
  - Auch für die gerichtliche Aufsicht und Kontrolle ist § 1821 BGB künftig der zentrale Maßstab (§ 1862 Abs. 1 BGB-neu)
    - Wünsche des Betreuten sind zu ermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen umzusetzen
    - Sicherstellung der im konkreten Fall notwendigen Einbeziehung des Betreuten in die Kontrolle der Betreuungsführung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!